

Königliche Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1350–1450)

VON PETER MORAW

I

Ein Beitrag über Herrschaft und Verwaltung der deutschen Könige scheint der Rahmenthematik von der Krise der europäischen Monarchie um 1400 in recht unspezifischer Weise zu begegnen, da ausgerechnet bei einem so »fragwürdigen« Gebilde wie dem römisch-deutschen Reich auf eine dementsprechende Titelpointierung verzichtet wird. Aber es scheint wohl nur so. Denn mit einem solchen Verzicht soll weniger ein sachlicher als ein methodischer Aspekt aufgegriffen werden. In den Überschriften aller Abhandlungen dieses Bandes wurde der traditionsreiche Begriff »Staat« vermieden, was vor zehn oder zwanzig Jahren nicht leicht möglich gewesen wäre¹⁾. Damit ist eine dem zählbaren Staatsverständnis des 19. Jahrhunderts entnommene Vor-Einstimmung oder gar Vor-Entscheidung – nach einem gleichsam positiven Kriterium – zurecht umgangen worden. Statt dessen schätzt man heute eher negative Begriffe wie »Krise« oder »Scheitern«, die wiederum ihrerseits eine lange Ahnenreihe aufweisen, die wohl bis Gibbon²⁾ zurückreicht. Es gibt inzwischen eine historische Krisenforschung³⁾ oder auch die Analyse des »Niedergangs«⁴⁾ weit über die Mediävistik hinaus. Man kann sich dieser Untersuchungen bedienen, um zum Beispiel akute Krisen und langfristige »Strukturschwächen« voneinander abzuheben. Andererseits macht die diesmal negative Prädisposition wohl abermals ein vorsichtig neutralisierendes Vorgehen nötig, vor allem in Gestalt einer Ergänzung der »Krise« durch andere Begriffe, von welchen einige in diesem Beitrag vorgeschlagen werden.

Beachtenswert ist auf jeden Fall das hohe Maß von Übereinstimmung, das heute im Bereich der »Krise« zu bestehen scheint. Dieses könnte auch etwas Wichtiges wiederherstellen, was die Staats-Vokabel seinerzeit geradezu zerstören half: den der Sache nach – ob man will oder nicht – zweifellos bestehenden, aber von der älteren »kleindeutschen« Historikerzunft in der Praxis fast beseitigten Zusammenhang der deutschen Geschichte zwischen dem »Staat des hohen

1) Vgl. zum »Staat« statt vieler Literaturangaben H. KRÜGER, *Allgemeine Staatslehre*, 21966.

2) E. GIBBON [1737–1794], *History of the decline and fall of the Roman Empire*, 6 Bde., 1776–1788. A. DEMANDT, *Der Fall Roms*, 1984.

3) R. VIERHAUS, *Politische und historische Krisen – Auf dem Weg zu einer historischen Krisenforschung*. In: *Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft* 1979, S. 72–85.

4) *Niedergang*. Hg. v. R. KOSELLECK u. P. WIDMER, 1978.

Mittelalters«⁵⁾ und den protestantischen Staaten im »Zeitalter der Reformation«, wie sie ungefähr seit Ranke vor Augen traten. Mit dem Spätmittelalter dazwischen war hingegen kein »Staat zu machen«. Dies war und ist ein methodisch und sachlich unbefriedigender Zustand, der überdies einen großen Abstand der deutschen Auffassung zu ausländischen Meinungen über dieselbe Periode hervorrief. Schon dies hätte zur Frage anregen können, was Tatsache und was Deutung war. Die »Krise« ist offenbar als Bindeglied besser geeignet, da inzwischen auch bei der Stauferzeit und dem 16. Jahrhundert die eine oder andere Schattenseite vor Augen getreten ist.

Damit man weiß, wo man heute steht, sollte man sich an die pointiertesten älteren, staatlich akzentuierten Deutungsmodelle für das spätmittelalterliche Reich erinnern. Etwas vereinfacht seien aus unserem Jahrhundert vor allem zwei genannt. Das ältere moralisch wertende, patriotische Modell fand einen Schandfleck zwischen zwei Glanzzeiten vor. In der umfänglichen und damals, 1905, beachteten Darstellung von Victor von Kraus überkam den »warmblütigen Deutschen das Gefühl tiefer Beschämung« ob des Geistes »selbstmörderischer Zuchtlosigkeit« in dieser »Geschichte des Zerfalls und der Zersetzung«⁶⁾. Das jüngere Modell von der Gefahr des Versagens im Wettstreit der Völker war wohl ein typisches Produkt der Zwischenkriegszeit. Willy Andreas sah 1932 eine Epoche der Gärung und der Verworrenheit. »Ein Volk treibt seiner Schicksalsstunde entgegen.« Gefühlvoller schreibt derselbe Autor nach dem Zusammenbruch von 1945 über »das unerquickliche Bild« vom deutschen Spätmittelalter: »In den engherzigen, verschnörkelten Staatsverhältnissen wird der deutsche Mensch in seinem politischen Wuchs kleiner und horizontbeengter«⁷⁾. Vor allem Hermann Heimpel hat solche niederschmetternden Urteile auf dem Weg über die »Volksgeschichte« und ihre Vielfalt zu mildern und zu relativieren gesucht, wenn schon das Gebiet von Verfassung und Politik trostlos sei. Und dieses war trostlos: »Die Trümmer der Ruine stützten sich gegenseitig. Über dem überreichen Leben des Volks starb das deutsche Reich langsam«⁸⁾.

In der Spätmittelalterforschung haben sich seitdem – innerhalb des unaufhaltsamen Fortgangs von Forschung überhaupt – nicht unbeträchtliche Veränderungen vollzogen. Dabei sind die älteren Modelle in gewisser Weise umgestaltet worden; man war auch bestrebt, grob anachronistische Verzeichnungen bei Urteilsprämissen und Rahmenbedingungen zu meiden⁹⁾. Wichtig dabei war, daß, wie gesagt, das hochmittelalterliche Erbe, das hinterlassen worden ist,

5) H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 1940.

6) V. v. KRAUS, *Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters*, 1 (1438–1486), 1905, S. VI.

7) W. ANDREAS, *Deutschland vor der Reformation*, 1932, S. 4. DERS., *Deutschland und Europa im vierzehnten Jahrhundert*, in: *Die Stadt Schwäbisch Gmünd und ihr Heilig-Kreuz-Münster im Spätmittelalter*, o. J. [1952], S. 21–41, bes. 26.

8) H. HEIMPEL, *Deutschland im späteren Mittelalter*, (O. BRANDT, A. O. MEYER, L. JUST, *Handbuch der deutschen Geschichte* I,5), 1957, S. 2.

9) Vgl. etwa H. THOMAS, *Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500*, 1983. E. MEUTHEN, *Das fünfzehnte Jahrhundert (Oldenbourg Grundriß der Geschichte)* 9, 1984. P. MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands)* 3, 1985.

skeptischer beurteilt und daß für das 16. Jahrhundert eher die Anfechtung von Zusammenhang und Einheit der deutschen Geschichte als das Positivum des neuen Glaubens hervorgehoben wurde¹⁰). Wenn gleichwohl Zusammenhang und Einheit bestehen blieben, mußten diese Fähigkeiten wenigstens zum Teil ererbt worden sein – vom späten Mittelalter.

Das Urteil über dieses Zeitalter bleibt freilich aus sachlichen und methodischen Gründen schwierig und wird noch zu vielen Überlegungen Anlaß geben. Zum Sachlichen sei nur daran erinnert, daß die Vergangenheit von ungefähr einem Dutzend moderner Staaten ganz oder teilweise im Reich des späten Mittelalters gründet und daß daher diese Zeitspanne gerade für den Bereich des Gemeinwesens gleichsam auseinandergerissen wird¹¹). Zur Methode könnte ähnlich wie zur deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts vorgeschlagen werden, ein Normalmodell der Entwicklung des Gemeinwesens aufzusuchen, etwa den Weg der französischen spätmittelalterlichen Monarchie, angesichts dessen man dann einen deutschen »Sonderweg« rechtfertigen oder verurteilen müsse.

Gegenüber Zergliederung und gegenüber Normierung wird man sich ablehnend verhalten. Es gibt allerdings keinen ein für alle Mal gesicherten Zugang zum Gesamtphänomen »spätmittelalterliches Reich«. Wie das Ganze aus den vielen Teilchen der Überlieferung zusammengesetzt wird, ist unserer Entscheidung überlassen. Je wichtiger das Teilproblem ist, um das es geht, um so mehr ist man auf eigenverantwortliche Modellbildung angewiesen. Das Ob und das Wie solcher Überlegungen sind ihrerseits historisch, d. h. sie gehen heute wie damals eine unlösbare Verbindung mit der Gegenwart des Historikers ein.

In dieser Situation scheint das Einzelne mit dem Ganzen untrennbar zusammenzuhängen, so daß weitgespannte Abstraktion und konkrete Details, die Einordnung und das Einzuordnende, das gleiche Recht haben. Demgemäß ist dieser Beitrag zweigeteilt. In einem ersten Hauptteil wird von einigen Kategorien gehandelt, ohne deren Diskussion es nicht leicht möglich erscheint, von Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich und damit vom Gefüge des Gemeinwesens zu sprechen. Es sind Voraussetzungen für spätere Kategoriensysteme und Syntheseveruche, die trotz ihrer Problematik notwendig sind. Weil auf knappem Raum ein sehr weitgespanntes Thema zu behandeln ist, sind hierbei Vereinfachungen und Lücken unvermeidlich. Dasselbe gilt für den zweiten Hauptteil, der konkret-materiell von königlicher Verwaltung handelt. Auch diese ist bei uns bekanntlich ein recht vernachlässigtes Gebiet und bisher ohne irgendeine monographische Zusammenfassung¹²). Sicherlich hat Max Weber mit seiner Grundauffassung recht, daß das Gemeinwesen, seine Verfassung und seine

10) Bes. H. LUTZ, Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung, 1983 (Propyläen Geschichte Deutschlands 4).

11) Dies wird besonders an der Geschichte der Territorien deutlich. Vgl. P. MORAW, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, 1985, S. 61–108.

12) Vgl. DERS., Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter §§ 1–4, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. K. G. A. Jeserich, H. Pohl u. G.-Chr. v. Unruh, 1, 1983, S. 21–65. Bekanntlich besitzen England und Frankreich längst eine Mehrzahl umfänglicher Einzelstudien und Zusammenfassungen.

Verwaltung aufs engste zusammenhängen¹³⁾. Darüber hinaus könnte u. E. derzeit eine Synthese deutscher Geschichte im späten Mittelalter am besten von diesem Aspekt her, das heißt von einer sehr weit gefaßten Verfassungsgeschichte aus, in Angriff genommen werden. Die politische Geschichte als Geschichte des konkreten Handelns scheint dafür zu eng, und Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte allein können heute diese Last nicht oder noch nicht tragen.

II

Grund-, Leit- oder Ordnungsbegriffe zu erörtern oder von Herausforderungen und von Antwortversuchen der Zeitgenossen zu handeln, die solchen Begriffen entsprechen, ist mit hohem Risiko behaftet. Maßstab für den Wert der Kategorie ist ihre Leistungsfähigkeit beim Erschließen und Erklären von Tatbeständen und Problemen. Es handelt sich vorerst nicht um ein logisches System, sondern um bescheidene Anfangsversuche, um Vorstufen. Auch kann das meiste bei weitem nicht als neu gelten. Das Ziel ist es zunächst, gegenüber dem kaum ganz verdrängbaren Orientierungsmodell des modernen Verfassungsstaates etwas mehr Spielraum für Seinerzeitiges zu schaffen und die Möglichkeiten für quantitative Aussagen – anstelle der allzu häufigen Ja-Nein-(Schwarz-Weiß)-Schemata – zu erweitern. Jedenfalls könnten die vielen Einzeltatsachen der Verfassungs- und Verwaltungsvergangenheit im Hinblick auf einige oder alle diese oder weitere Kategorien bedacht werden, ehe man sie in die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, d. h. in einen Deutungszusammenhang entläßt.

Die erste Kategorie, diejenige der Kontinuität, hat seinerzeit unter dem Eindruck des Gegenwartsgeschehens das Interesse des Autors auf die spätmittelalterliche Reichsgeschichte gelenkt¹⁴⁾. Es ist eine Art Grundkategorie. Herrschaft und Verwaltung der römisch-deutschen Könige sind maßgeblich dadurch gekennzeichnet, daß anders als bei der französischen oder englischen Erbmonarchie im Reich als Wahlreich keine Stetigkeit der Dynastie, der Kernlandschaft und der Haupt- bzw. Residenzstädte bestanden hat. Nur 1378 gab es beim Herrscherwechsel keinen Schwerpunktwechsel. Kontinuität und Erfolg, Kontinuität und Qualität haben bei Herrschaft und Verwaltung offenkundig vieles miteinander zu tun. Ein Willensakt jeweils ließ den Territorialherrn, der zum König gewählt worden war, aus der gewohnten territorialen Verfassungs- und Verwaltungstradition zu einem bestimmten Teil heraustreten und sich den Gewohnheiten der königlichen Vorgänger anschließen, um sich dadurch als rechter Herrscher zu legitimieren und auf die Erwartung der »fideles« zu reagieren. Zum anderen Teil verharrete er trotz seiner Erhöhung in territorialen Traditionen, denn auch dies wurde – von seinem Territorialadel – erwartet. Der hohe Rang des Königtums verhinderte, daß sich der »realpolitisch« so gewichtige Anteil des territorialen Elements voll durchsetzte; für den Herrscher selbst und für seine Helfer war die Kontinuität der Königsreihe nachweislich eine Größe von Belang.

13) M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2 Bde. 1964 (Studienausg., hg. v. J. Winkelmann).

14) P. MORAW, Gedanken zur politischen Kontinuität im deutschen Spätmittelalter, in: *Festschrift f. H. Heimpel*, 2, 1972, S. 45–60 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 36/II).

So blieb die Einheit der deutschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte an ihrer Spitze bestehen. Doch war diese Einheit nie ungefährdet. Der tiefste Einschnitt liegt wohl beim Regierungsbeginn Friedrichs III. (1440). Es wurde zum Beispiel nicht mehr die Energie aufgebracht, die territoriale und die königliche Kanzleitradiation zusammenzuführen, wie dies bisher immer geschehen war; fortan gab es zwei Hofkanzleien. Es war in jedem Fall – mehr oder minder – eine gleichsam in der Verfassung vorgesehene Krise für beide Seiten: für das Königtum und für die Königsterritorien; denn des einen Kontinuität war der anderen Diskontinuität und umgekehrt. Demgemäß kann man auch bis in die Gegenwart – je nach dem Standpunkt in einer jener bis heute verlängerten Traditionen – die Urteile der Fachgenossen über gleiche Tatbestände differieren sehen.

Das Stichwort »Kohärenz«¹⁵⁾ führt zur zweiten Kategorie. Das Gewicht der Frage nach dem Zusammenhalt – oder anders formuliert – nach der inneren Differenziertheit eines Reiches von so großer Ausdehnung, von so beträchtlicher geographischer und sprachlicher Vielfalt und fast ohne natürliche Grenzen braucht man kaum zu betonen. Die politische Geographie des Reiches kann aus der hier interessierenden Perspektive, wie an anderer Stelle dargelegt, wohl zonen- oder bereichsweise sinnvoll gegliedert werden – im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit und auf die äußeren Formen des königlichen Verfassungs- und Verwaltungshandelns und etwas später analog auch im Hinblick auf das entsprechende Handeln von Reichsinstitutionen. Kleinere Einheiten, Territorien und Städte, haben – wie vielfach im Alten Europa – ein höheres Maß an konzentrierter Staatlichkeit und durchgreifender Verwaltung verwirklicht als große Einheiten. Dies wirkte sich in diesen kleineren Einheiten nach außen hin als Abstoßung aus, auch und gerade gegenüber dem König; denn sie waren im Hinblick auf das Ganze nicht arbeitsteilig, sondern autark organisiert. So war in den königsnahen Landschaften oder im Hausmachtbereich der Herrscherwille etwas viel Konkretes als im Bereich der Königsferne, der Kurfürsten oder der rivalisierenden Großdynastien. Der König hatte regionale Hegemoniebildungen zu beachten, welche die realpolitische Landkarte seinerzeit viel übersichtlicher gestalteten als diejenige, an die wir gewöhnt sind, die nach problematischen Formalkategorien wie der Reichsunmittelbarkeit angefertigt worden ist. Die Großen disziplinierten in der Tat die Kleinen. So ist die Frage nach der politischen Gesamtgesellschaft »Reich« zuerst eine Frage an kaum mehr als etwa ein Dutzend Hegemonialsysteme. Auch weil die »Systemführer« immer großräumigere Interessen pflegten, blieb das Reich beisammen. Aber der König hatte es mit ihm schwer. Macht war an einem Ort nicht leicht zu konzentrieren, zu kumulieren und einige Zeit festzuhalten, und noch schwerer war es, sie über größere Entfernungen hinweg länger als nur vorübergehend zu betätigen. Die Geschichte der königlichen Zentrumsbildung im Reich war unglücklich. An anderer Stelle ist davon die Rede¹⁶⁾, wie sich ein »mittelalterlicher Held« von antiken oder neuzeitlichen Helden unterscheidet, da er nämlich nicht wie Caesar oder Bismarck

15) DERS., wie Anm. 12, S. 24ff. (mit Lit.) und wie in Anm. 11, S. 96f.

16) DERS., Kaiser Karl IV. 1378–1978. Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres, in: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Gießener Festgabe f. F. Graus. Hg. v. H. Ludat u. R. C. Schwinges, 1982, S. 224–318, bes. 289f.

in der Mitte eines schon bestehenden Beziehungssystems wirkte, sondern sich dieses erst mühselig schaffen mußte. Er hatte wenig Zeit dafür. Aus dieser Perspektive gesehen lag sein Scheitern näher als sein Erfolg, und so verhielt es sich auch in der Realität.

Dessenungeachtet war der König – dies sei die dritte Kategorie – die letztgültige Legitimierungsinstanz aller Herrschaft und Obrigkeit im Reich. Dies war der Mindestbedarf an Königsherrschaft. Jedoch konnte man auf die Legitimierung, etwa durch den Lehnsempfang¹⁷⁾, warten, und es gab zahlreiche »schwebende«, ungewisse Verhältnisse, die erst Schritt für Schritt geklärt wurden. Ein gutes Beispiel dafür ist die Situation der Freien Städte¹⁸⁾. Ein Kernproblem der Herrschafts- und Verwaltungsgeschichte des deutschen Spätmittelalters läßt sich in der Feststellung zusammenfassen, daß der Legitimierungsbereich des Königs viel ausgedehnter war als sein Sanktionsbereich; heute fallen bekanntlich beide Bereiche exakt zusammen. Der allgemeine Konsens freilich, der dem Herrschertum auch dort zum Respekt verhalf, wo die Macht nicht hinreichte, sollte nicht unterschätzt werden. Selbst wenn man ihn darauf reduziert, was man Macht der Gewohnheit oder Mangel an Alternativen nennt, war er funktional bei weitem nicht so weit von Herrschaft und Verwaltung entfernt, wie dies heute gelten würde. Denn er bewirkte wie diese, daß kein Herr und keine Stadt das Reich verließen, wohl bis 1581 (Vertrag von Utrecht für die nördlichen Niederlande), und daß man nur sehr selten – wie in Brabant und Lothringen – wenigstens diesen Gedanken faßte. Das entsprach wohl auch der Eigentümlichkeit des spätmittelalterlichen Verhältnisses von Theorie und Praxis, daß diese jene nicht widerlegen konnte, wie man es heute wohl annimmt.

So konnte die prinzipiell stets allumfassende Gewalt des Königs ganz plötzlich und an unerwarteter Stelle wieder wirksam werden. Dieser Gewalt wuchs im 15. Jahrhundert die Dimension des Römischen Rechts in bisher wohl nicht genügend gewürdigtem Maße zu, die neben dem alten Lehnsverhältnis der wenigen ein Untertanenverhältnis für alle wenigstens andeutete. Nicht einmal der nach 1495 endlich siegreiche institutionalisierte Dualismus machte sich von alledem wirklich frei und berief sich konsequent auf eigenes Recht. Vielmehr kam er auf geradem Weg oder auf Umwegen wieder auf königliches Recht zurück. Im Gewalt-Recht-Kontinuum (G. Lenski), auf welchem man wohl jegliche Art von Herrschaft irgendwo fixieren kann, war die Marke für den König im Reich selbstverständlich stark zur einen, der rechtlich-machtlosen Seite, verschoben. Gleichwohl handelte es sich um Wirklichkeit und nicht um irgendeine blasse Theorie.

Damit stehen wir bei der vierten Kategorie, der Frage nach dem Ausmaß an Bedarfsbefriedigung. Auch wenn man das Bedürfnis nach Beherrschung durch den König als nicht so gewichtig auffaßt, daß man die Staatlichkeit des Reiches allein von daher beurteilt, bleibt die Tatsache bestehen, daß ein bestimmtes Maß von Herrschaft notwendig war. Im Hinblick darauf sollte man wohl das Herrschafts- und Verwaltungsverhältnis des Königs zum Reich durch das

17) K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437), 1979 (Unters. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. NF 23).

18) P. MORAW, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, ZHF 6 (1979), S. 385–424, bes. 412f.

Stichwort »Überforderung« kennzeichnen. Dieses Stichwort ist doppeldeutig. Zunächst kennzeichnet es die konkrete Seite: Das Reich war im Vergleich zu den Mitteln und Möglichkeiten seines Herrschers zu groß. Der Hof war, wie der zweite Hauptteil des Vortrags skizzieren wird, als Zentrum nicht genügend tragfähig und entwicklungsfähig. Die Versuche, den Hof ersatzweise beweglich zu halten, erforderten immer neue Initiativen und verebhten immer wieder, obwohl die Zeitgenossen Mobilität forderten. Immerhin wurden auswärtige Surrogate des Hofes in höherem Maße ausgebildet, als die Forschung bisher festgestellt hat. Damit sind nicht die absterbenden Landvogteien, sondern einige »Außenstationen« und zahlreiche Kommissionen des Hofes gemeint, die aber alle nur zeitweilig wirkten und gewiß auch nicht systematisch eingesetzt wurden¹⁹⁾. Damit gelangt man zum zweiten Aspekt des Stichworts »Überforderung«. Auch wir überfordern den König, wenn wir ihn wie einen Preußenherrscher des 18. Jahrhunderts zuerst oder gar allein seinen Aufgaben, wie wir sie sehen, gegenüberstellen. Er blieb immer zunächst ein adeliger Herr inmitten einer adeligen Gesellschaft, deren Existenz sich selbst genügte und für deren Unterhalt die vorhandenen Ressourcen in erster Linie bestimmt waren. Der adelige Herr dachte zunächst an seine unmittelbare Existenz und Umgebung, dann an seine Dynastie, danach an seine Erbländer und erst zuletzt an das Reich, wenn er konkret handeln sollte.

Es ist schon angeklungen, daß die Rahmenbedingungen der königlichen Existenz und Aktivität – dies ist die fünfte Kategorie – von wesentlicher Bedeutung für ein korrektes Verständnis sind; daß man jene gern anachronistisch vernachlässigt oder gar außer acht gelassen hat, ist ein Hauptkritikpunkt gegenüber älteren Darstellungen. Die Bewältigung des Raumes und die sozialen Voraussetzungen von Herrschaft und Verwaltung weichen besonders weit von modernen Verhältnissen ab²⁰⁾. Herrschaft und Verwaltung, auch Regierung, wenn man diesen Begriff vorzieht, nahmen schon aus technischen Gründen Merkmale an, die man heute der Rubrik »Politik« zuweisen würde. Es ging dabei vielfach um recht prosaische Details, die erst zum Teil bekannt sind. Dazu gehörte die weitverbreitete Delegation des Verwaltungshandelns an andere politische Kräfte, was man heute politisch »unklug« nennen könnte, oder die arglose Übertragung finanzieller Transaktionen an interessierte große Reichsstädte, deren Botenwesens sich der König ohnehin bediente. Auch hier war wohl die alte Vorstellung gültig, daß eigentlich jedermann Königsdiener sei und daß man ohne Rücksicht auf enge Zweckmäßigkeit von solchen – aus adeliger Perspektive gesehen ohnehin zweitrangigen – Leistungen Gebrauch machen könne, zumal wenn sie durch sozial zweitrangige Leute erbracht wurden. Es sei nur erwähnt, daß Vorgänge, die heute Korruption und Nepotismus heißen, systemimmanent waren, obwohl Auswüchse kritisiert wurden, und auch positiv »Mitunternehmerschaft« und »Verwandtenfürsorge« heißen könnten²¹⁾. Eine dritte Gruppe von Rahmenbedingungen ist mit

19) Wie Anm. 12, S. 51 ff.

20) Ebd. S. 27 ff.

21) Dazu künftig die Ergebnisse des vom Historischen Kolleg München im Oktober 1984 veranstalteten Kolloquiums über Patronat-Klientel-Beziehungen in der frühen Neuzeit, die in einem Sammelband veröffentlicht werden sollen, mit einem Beitrag des Vf. über das spätmittelalterliche Reich.

den Stichworten Verschriftlichung, Bürokratisierung und Verwissenschaftlichung angesprochen. Es sind Aspekte, die im 15. Jahrhundert immer wichtiger wurden, während das deutsche 14. Jahrhundert in dieser Hinsicht noch recht »mittelalterlich« war. Aber obwohl heute alle viel und immer mehr schreiben und man daher wenigstens diesen Bereich durchschauen sollte, bleiben auch gegenüber dem spätmittelalterlichen Schriftwesen peinliche Verständnisprobleme bestehen. Eine überzeugende Erklärung des Faktums, warum so unvollständig und unvollkommen registriert wurde, scheint zum Beispiel noch auszustehen²²⁾.

Wir kommen zu drei Dualismus-Kategorien, die das Reichsproblem und das Königsproblem zueinander in Beziehung zu setzen suchen und in höherem Maße »politisch« sind als andere Kategorien. Auch hier besteht indessen ein Kontinuum, das einerseits mit Verwaltung beginnt und auf der anderen Seite mit Politik endet. Wo der Einzeltvorgang auf dieser Skala einzuordnen ist, entscheiden nicht nur sein Sachinhalt, sondern auch seine Rahmenbedingungen wie Empfängerort, Empfängerrang usw.

Der vornehmste Dualismus – die sechste Kategorie – bezieht sich auch im späten Mittelalter auf das Gegenüber von Papst und König²³⁾. Inwiefern damit eine partielle Sonderstellung des Reiches unter den europäischen Monarchien bezeichnet ist, bleibt zu untersuchen. Am Anfang stand die säkulare Niederlage der Staufer, die mindestens für ein halbes Jahrhundert zu einer Art Oberkaisertum oder gar Oberkönigtum des Papstes geführt hat: gegenüber einem, wie die öffentliche Meinung vertretenden Quellen zeigen, bloßen »rex Alamanniae«, nicht mehr »rex Romanorum« – ähnlich wie einst im Investiturstreit. Noch Karl IV. ist vor seiner Wahl als Befehlsempfänger nach Avignon gekommen. Ans Ende des Mittelalters erst gehört der Abschied des Papsttums aus der deutschen Verfassungsgeschichte, der an anderer Stelle erörtert werden soll. Ungefähr von der Mitte des 14. Jahrhunderts an haben wachsende Schwächen der Kurie einerseits (Stichworte: Avignon, Schisma, Konzilien, Konkordate, Gravamina) und zunehmende Stärke der königstragenden Großdynastien andererseits zu einem eher ausgeglichenen Verhältnis geführt. Es nahm teilweise Wesenszüge eines Bündnisses an, während die kurialen Approbations- und gar Vikariatsbestrebungen immer mehr an Wirklichkeitsgehalt verloren. Noch wesentlicher für das engere Thema als dieser beinahe »außenpolitische« Aspekt ist die Tatsache, daß der Papst ungefähr bis ins letzte Viertel des 15. Jahrhunderts in anerkannter Weise ein Glied der inneren Verfassung des Reiches war. Erst von dieser Phase an war er den Verdichtungsvorgängen, die zum institutionalisierten Dualismus führten, nicht mehr gewachsen und verlor gleichsam den Boden unter den Füßen. Bis dahin galt der Papst zeitweise als Lehnherr von Territorien, man appellierte gerichtlich an ihn, päpstliche Legaten haben an Stelle des abwesenden Königs Tage geleitet und Reichsheere angeführt. Jedoch haben die deutschen Juristen, die zunächst sämtlich Kirchenpründen besaßen und vielfach der Kurie ganz persönlich verpflichtet waren, am Ende dann das römisch-»säkulare« Recht des Kaisers verkündet. Es bestand auch eine gewisse Rivalität zwischen Papst und Kurfürsten, nicht nur zwischen Papst und König. Die Kurfürsten beherrschten den

22) H. PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. v. dems. 1, 1970, S. 9–64 (Votr. u. Forsch. 22). Ferner wie Anm. 12, S. 30f.

23) Dazu die in Anm. 9 genannte Gesamtdarstellung des VfS.

Reichstag, so daß das zunächst befremdlich erscheinende, dann doch nicht ganz absurde Gedankenspiel unnötig wird, ob man den Papst nicht mit dem Reichstag in Verbindung bringen solle. Den altererbten Dualismus »Papst versus König« hat jedenfalls das Spätmittelalter nicht ernstlich an die Neuzeit weitergegeben.

Viel dauerhafter war (und ist) der sehr bekannte Dualismus »zentrale Gewalt versus Teilgewalten«. Seine Aspekte scheinen für unser Thema noch nicht ausgeschöpft zu sein. Offenbar besteht auch hier zum Teil eine anachronistische Überformung von später her. Für das deutsche 14. Jahrhundert sollte man noch nicht – wie gern geübt – von Reichsständen als politischen Ständen sprechen. Denn ihre Selbstorganisation war gering, mit Ausnahme der Kurfürsten, die als nicht sozialständisch abgegrenzte Gruppe in einen anderen Zusammenhang, den der Königswahl, gehören. Auch die Reichsstädte mit ihrem regionalen Zusammenhalt arbeiteten weniger als Bürgergemeinden denn als finanziell belastete alte Krongutsglieder zusammen. Stände nach politisch-sozialer Kohärenz waren Sache des 15. Jahrhunderts, und zwar eher des späten als des frühen. Damals freilich wurde der Stände-Dualismus für die Zukunft unwiderruflich eingerichtet. Karl IV. hatte ein Hofkönigtum geradezu idealen Zuschnitts angestrebt und hatte wirklich praktiziert, was der Herrscher immer beanspruchte: einen Monismus dergestalt, daß er sich mit dem Reich in eins setzte. So stellt es sich in allen korrekt formulierten und überlieferten Königsurkunden dar: »Unsere und des Reiches Stadt« zum Beispiel meinte im Verständnis des Herrschers »Unsere Königliche Stadt«. Aber dies war in der Breite politisch nicht durchzuhalten. Die Überforderung des praktisch hausmachtlosen Sigismund, der bekanntlich auch Ungarn beherrschte, ließ die schweren Rückschläge Dauer gewinnen, die Wenzel in Böhmen seit 1384/85 erfahren hatte, und ebenso die unheilbare Schwäche Ruprechts, der als Gegenkönig des Dualismus erhoben worden war. Der erste Königslose Tag datiert von 1394. Die Königslosen Tage der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts haben gegenüber der Herausforderung der Hussiten den Nachweis erbracht, daß das dualistische Reich auch ohne König einigermaßen handlungsfähig war und eine Solidargemeinschaft zu bilden begann. Die Entwicklung des Reichstags fällt dann in die zweite Jahrhunderthälfte²⁴⁾, die hier nicht mehr näher zu skizzieren ist.

Der dritte Dualismus – als achte Kategorie – war eine spätmittelalterliche Neubildung, die mit beträchtlicher Nachwirkung (man kann sagen: bis heute) an die Neuzeit weitergegeben worden ist: das Gegenüber von königlicher Hausmacht und übrigen Reich²⁵⁾. Es war das Ergebnis des Aufstiegs der Großdynastien, die eigentlich erst das Staufererbe überwunden haben. Die Erblande trugen regelmäßig einen überproportionalen Anteil an den Lasten des Königtums, da der Herrscher nach dem Herkommen aus dem Seinigen schöpfen sollte. Deshalb und aus manchen anderen Gründen, auch solchen der Machtpolitik, kann man die böhmischen und die österreichischen Länder am Ende als polarisierende Elemente im Reich charakterisieren. Nur sehr kurze Zeit – unter Karl IV. – haben Ansätze für eine »französische«, monistische

24) Wie Anm. 12, S. 54 ff.

25) Wie Anm. 11, S. 100 ff.

Lösung des Problems der Zentralgewalt bestanden, d. h. für die Umwandlung so beträchtlicher Teile des Reiches in Hausmachtgebiet oder in von daher hegemonial bestimmte Räume, daß die fürstliche »Libertät« erdrückt worden wäre. Ebensovienig wie dies gelang, wurde das günstig gelegene Böhmen auf die Dauer als Zentrallandschaft des Reiches ausgebildet. Die ganz am Rand gelegene Steiermark oder Niederösterreich haben diese Funktion nicht erfüllen können, auch deshalb nicht, weil sich die österreichischen Erbländer wie andere Fürstentümer von Generation zu Generation territorial weiter verfestigt haben. Hier begegnet dieser Gedanken-gang der oben erörterten Kategorie der Kontinuität.

Die beiden zuletzt anzuführenden Kategorien dienen der zeitlichen Zuordnung und typologischen Zusammenfassung des Stoffes und suchen der Übersichtlichkeit halber das Fließen spätmittelalterlicher Herrschaftsgeschichte in zwei Verfassungszuständen gleichsam zum Stehen zu bringen: im Stadium der »Offenen Verfassung« und im Stadium der »Verdichtung«. Die »Offene Verfassung« war das Ergebnis der Stauferzeit. Sie begreift in sich die Beschränkung des institutionellen Moments auf ein Minimum (im Kern bestehend aus Königtum samt Hof und aus der Königswahl samt ihren Konsequenzen) und die Beschränkung der aktiven Teilhabe am Reich auf eine sehr kleine Gruppe, die nur wenige Fachleute als Helfer benötigte. Beinahe kann man innere Reichspolitik – was die Führenden betraf – als Politik unter Verwandten bezeichnen. Jedenfalls herrschten nach Adelsmentalität persönlich-dynastische Beziehungen vor. Die Kohärenz war gering, man wandte die Energien territorial nach innen oder gegen den konkurrierenden Nachbarn. Mitgliedschaft im Reich war für die meisten ein praktisch pflichtenloses Dasein. Gegenüber dem Königtum war diese Verfassung sehr flexibel. Sie ertrug schwache Herrscher, aber auch die überraschende Steigerung durch Karl IV., die dann doch nicht von Dauer war; in beiden Fällen trat nicht viel Neues von Bestand ein. Wirklich große Herausforderungen, etwa durch nichtchristliche oder häretische Gegner, die sich nicht an die herkömmlichen Regeln hielten, gab es vorerst nicht; auch die großen Kriege unter papsttreuen Christen fanden anderswo statt.

Das Stadium der »Verdichtung« gehört ins 15. Jahrhundert und wurde durch gänzlich ungewohnte Herausforderungen ausgelöst (Hussiten, Türken, Franzosen, Burgunder), denen man zunächst lange Zeit recht hilflos gegenüberstand. Zugleich ist die »Verdichtung« offenbar durch elementare, unwiderstehliche Grundlagenprozesse gefördert und unumkehrbar gemacht worden. Dies galt für den Bereich des sozialen Lebens (Vergrößerung der Bildungsschicht und darin der Gruppe der Juristen), für die Wirtschaft (zunehmende Kapital- und Warenstromverflechtung), bei der Kommunikation (Buchdruck, Postverkehr) und im mentalen Bereich (Nationalbewußtsein). Bei alledem gab es Zeiten des Stillstands und Rückschlags, im ganzen aber war der Vorgang unaufhaltsam und ist als wissenschaftliches Erklärungsmodell wohl noch über das Mittelalter hinaus verwendbar. Über den hier zu behandelnden Zeitraum schon hinweggreifend sind auf seiten des Königs zuerst zu nennen die verstärkte Verrechtlichung und Fiskalisierung von Herrschaft und Verwaltung, so daß man sich fortan mehr auf Rechte als wie bisher auf Güter stützte und den Hof in ein Zentrum finanzieller Forderungen verwandelte. Nicht weniger wirksam war die »Verdichtung« auf der anderen Seite des Dualismus, für den

nun der Begriff der Stände wirklich Sinn gewann. Ihr Handeln mündete in den Reichstag ein. Ein teilweise institutionalisiertes und teilweise verwaltendes »Reich« in einem neuen Sinn trat neben den König. Es wollte das alte, den Herrscher mitumfassende Reich bei weitem nicht zerstören, sondern setzte es weiterhin voraus und handelte in diesem Sinn, außenpolitisch z. B. auf eine etwas naive, statische, allzusehr dem alten Recht vertrauende Weise. Nach außen hin blieben die nach innen »modernen« dualistischen Kräfte hinter der harten Wirklichkeit zurück, hier war der König »moderner«. Die recht respektable Lösung nach innen war aber die wichtigere. Sie kann wohl, universalgeschichtlich betrachtet, als ansehnliche »konstitutionelle« Leistung der Selbstorganisation eines altertümlichen Großreiches gelten, die Recht und Frieden im Prinzip weitgehend beachtete. Dieser Aspekt ist für Deutschland sicherlich gewichtiger als die Frage nach der recht gering entwickelten Verwaltungstechnik und wäre beim so gern geübten Vergleich mit Frankreich mit zu beachten.

Dergestalt wird dem älteren Verfallsmodell, wie es die am Eingang dieses Beitrags zitierten Autoren postulierten, ein jüngerer Verdichtungsmodell entgegengestellt. Es ist dabei entscheidend festzuhalten, daß das neue Modell viel bescheidenere Erfolgsansprüche stellt, weil es stark einengende Rahmenbedingungen beachtet. Es akzeptiert sogar, daß neben dem sich verdichtenden Reich das Reich der »Offenen Verfassung« partiell bestehen blieb. So wird man wohl am besten den Erfolg des Widerstandes vieler gegen die »Reichsreform« deuten, die allesamt Untertanen des Königs bleiben, nur eben in der alterprobten Weise keine Leistungen für das Reich erbringen wollten. Diese Haltung sollte nicht als völlig unverständlich gelten; denn die Entfaltung der Territorien beanspruchte viele Kräfte, das Naheliegende war plausibler als das weit Entfernte, und auch der König zog in vieler Hinsicht – vor allem für seine Erblände und seinen eigenen politischen Handlungsspielraum – das Reich der »Offenen Verfassung« vor. Er hat den Reichstag nur widerwillig akzeptiert, die Eidgenossen überhaupt nicht. Das Reich der »Offenen Verfassung« ist dann im Lauf der frühen Neuzeit im wesentlichen hinweggeschmolzen; überlebt hat das kleinere verdichtete Reich.

III

Trotz der einen oder anderen einschränkenden Bemerkung über das Gewicht königlicher Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich hat Verwaltungsgeschichte ihren Sinn und Wert, vor allem wenn sie ein- und zugeordnet wird. Auch zu diesem Aspekt des hier gestellten Themas können nur einige wenige Tatbestände mitgeteilt werden. Schon auf die Erörterung des Begriffs »Verwaltung« sei verzichtet. Gesagt sei nur, daß er weit gefaßt und breit verankert wird. Verwaltungsgeschichte zum Beispiel, die ohne Rücksicht auf die gerade skizzierten Kategorien oder wenigstens einige von ihnen betrieben wird, erbringt wohl weniger Ertrag, als andernfalls möglich erscheint. Dasselbe dürfte für die Alternative der Beschränkung auf rein technische Abläufe gelten: Wenn man verstehen will, wie ein großes Reich überlebt hat, obwohl es mit so geringen Mitteln und von so wenigen Leuten verwaltet worden ist, wird man sich auch um diese

Leute kümmern und die »mechanisch-technische« Verwaltungsgeschichte um die Methoden der historischen Personenforschung erweitern.

Man kann im römisch-deutschen Reich drei Bereiche zentraler Verwaltung unterscheiden: die Hofverwaltung des Königs, die königliche Verwaltung außerhalb des Hofes und die Verwaltung des dualistischen Reiches seitens der Stände. Die beiden erstgenannten Bereiche waren alt, älter als die engere deutsche Geschichte. Der dritte Bereich war jung und trat erst eine Generation vor dem Ende des hier zu behandelnden Zeitraums in Erscheinung. Er ist zu erwähnen, weil er ein Surrogat unzureichender Königsverwaltung war; erörtert werden kann er hier nicht, weil sein Schwerpunkt erst nach 1450 liegt. Im folgenden wird nur vom Hof gesprochen.

Obwohl der Hof heute auf Illustriertenniveau angelangt scheint und seit dem 18. Jahrhundert verketzert worden ist, sollte er mit Entschiedenheit rehabilitiert werden. Er bietet zunächst Gelegenheit für die fundamentale Feststellung, daß in erster Linie er als Emanation und unverzichtbarer Ausweis des Herrschertums, also als adelige Instanz zu gelten hat, der gegenüber der Verwaltung eine dienende und eher bescheidene Rolle zukam. Der Hof war auch und vielleicht zuerst ein Selbstzweck. Im adeligen Weltbild wird es sich zumal bei schriftlichen Arbeiten am Hof um einen Dienst gehandelt haben, auf den man zunächst mit einigem Abstand und etwas herablassend geblickt haben wird. Es scheint dafür eine relativ einfache Regel zu geben: Je stärker eine Institution bürokratisiert war, um so geringer war ihre Bedeutung; das wirklich Wichtige wurde »politisch«, mit Rücksicht auf Adelsmacht, entschieden. Der Hof des römisch-deutschen Königs im Zeitalter des Kontinuitätsproblems besaß noch einen besonderen Aspekt und eine besondere Aufgabe. Er war (zumindest bis zum Beginn der zweiten habsburgischen Ära) als eine dritte Größe rechtlich abgehoben von der Hausmacht und dem übrigen Reichsgebiet. Er erlaubte daher die Begegnung und Beschäftigung von Königsdienern verschiedener räumlicher Herkunft, ohne daß sie jedesmal den üblichen Regeln der Abstoßung des Fernen und der Begünstigung des Nahen unterlagen; Probleme dieser Art hat es freilich trotzdem gegeben. Auch der Hof hat eine Geschichte, die von beträchtlicher Bedeutung für die Frage nach der Beschaffenheit von Kontinuität und Kohärenz im Reich und anderer oben genannter Kategorien und damit für die allgemeine deutsche Geschichte war. Es bleibt als eine weitere elementare Tatsache zu erwähnen, daß der Königsdienst am Hof in seiner Wurzel Dienst an der Person des Herrn war und diese Eigenschaft nie ganz abgestreift hat. So konnten alle »bürokratischen« Ordnungen durch den ganz persönlich vermittelten Augenblickswillen des Herrn durchbrochen werden. Der Quellenzugang für diese und parallele Fragen und damit für den Hof als Ganzes ist übrigens problematisch. Viel problematischer ist jedoch ein isolierendes und damit methodisch sehr gefährdetes Interesse an mittelalterlicher Verwaltung, wenn sie allein vor dem Hintergrund der späteren Bürokratie gesehen wird – genauso problematisch wie jegliche isolierende Vorgeschichte eines erst später wirklich ausgebildeten Tatbestandes.

Man kann aus moderner Perspektive fünf wichtige Bereiche der Hofverwaltung unterscheiden: die Hofbeamtschaft im engeren Sinn, den Hofrat, die Hofkanzlei, die Hofkammer und die Hofgerichtsbarkeit. Die letztgenannte muß man als Emanation herrscherlichen Willens

einbeziehen, da es bekanntlich eine Gewaltenteilung nicht gegeben hat. Das Thema ist sehr umfangreich. Um trotz der hier notwendigen Beschränkung des Umfangs einen Überblick zu bieten, kann man sich vom Krisenproblem inspirieren lassen. So wird man in dem hier behandelten Jahrhundert Wandlungen aufzeigen, die auf zweierlei hindeuten: auf Strukturprobleme des Königtums, also auf Langfristiges, und auf Einzelprobleme, also auf akute Krisensituationen. Als solche Situationen sind anzusehen vor allem der Zusammenbruch des Systems Karls IV., der 1384/85 einsetzte, das Gegenkönigtum Ruprechts von 1400 und das zeitweilige »Reich ohne König«, d. h. die Lage nach 1410. Damals ließ Sigismund, unerhört überfordert mit Aufgaben in seinen ungarischen Reichen, gegenüber Türken und Italienern, Hussiten und der Kirchenkrise, die existenznotwendige »praesentia regis« allzulange vermissen. Auf diese Krisenlagen reagierte der Hof sehr empfindlich, oder anders formuliert: Was die allgemeine »politische« Geschichte in diesen unübersichtlichen Zeiten abzugrenzen und zu datieren manchmal Mühe hat, kann man aus der Hofperspektive recht klar erkennen.

Aus dem Bereich der Hofbeamtschaft²⁶⁾ sei allein der Hofmeister als der wichtigste weltliche Amtsträger herausgegriffen. Der Hofmeister gehörte seit dem Anfang des Spätmittelalters zum Hof. Heinrich VII. hatte das Amt in die hochadelige Sphäre gehoben und es zugleich wie die Könige zuvor hausmacht nahe belassen. Die Hofmeister Karls IV. folgten diesem Muster und respektierten damit für den sozialen Rang – wie dann auch durchgehend bis zur Wiederkehr der Habsburger – die Königstradition ohne Rücksicht auf territoriale Bräuche. Denn nach außen hin stellte das Hofmeisteramt inzwischen ein Stück Königswürde dar, das Erwartungen aus dem Reich entsprach und damit auch den Herrn legitimierte. Die Füllung dieses Rahmens fiel freilich in charakteristischer Weise verschieden aus: In der Erfolgszeit Karls IV. zwischen der Mitte der fünfziger und der sechziger Jahre konnte er sich zum einzigen Male einen nichteinheimischen Hofmeister erlauben, der nur ein formales Indigenat besaß und – wie man den Kanzleivermerken der Königsurkunden entnehmen kann – zugleich das Amt auf einen Höhepunkt geführt hat. Es war Burchard, Burggraf von Magdeburg und Graf von Hardegg aus dem Hause Querfurt, im Amt 1353–1368. Die Krise König Wenzels läßt sich daran ablesen, daß das Hofmeisteramt der böhmischen Adelsopposition immer näher rückte. Im Jahre 1397 bestellte die Fronde einen Amtsinhaber aus ihren Reihen und hat 1402/03 einen Hofmeister ohne Hof, das Amt pervertierend, wirken lassen, als der König in Haft war. Die Politisierung der Position zeigte sich gleichzeitig auf andere Weise, im Sinn eines »Ministeriums«, bei König Ruprecht. Dieser bestellte ab 1404 »Groß«hofmeister aus königsnahen, jedoch vom Rhein abgerückten Familien (Schwarzburg, Oettingen), um nach außen über seine bescheidenen Verhältnisse hinwegzutäuschen, während niederadelige Haus-Hofmeister aus dem Erbland die internen Geschäfte des Hofes führten. Sigismund bekannte sich zur Tradition Ruprechts. Gab es in dieser Weise eine beachtenswerte Kontinuität vom Ende des 13. bis zum ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, so zeigt sich der Einschnitt nach dem letzten Luxemburger ein weiteres Mal darin, daß einerseits das Hofmeisteramt längere Zeit nicht mehr bestanden zu

26) Wie Anm. 12, S. 35f.

haben scheint und man andererseits reichsfürstliche Hofmeisterpositionen erwogen hat, die rein politisch zu bewerten sind.

Hofmeister, Kammermeister und Hofmarschall waren zusammen mit dem Kanzler in der Regel führende Mitglieder des Hofrats²⁷⁾, der wichtigsten Institution am Hofe wie wohl überall im mittelalterlichen Europa. Die verwaltungsgeschichtliche Rolle des deutschen Hofrats ist nicht leicht zu fixieren, ja diese Unsicherheit ist eine seiner bezeichnenden Eigenschaften am Übergang von ganz persönlicher Dienstleistung für den Herrn zur Institution. Der Begriff »Hofrat« meint für uns zweierlei: Zunächst faßt er alle Personen zusammen, die während einer bestimmten Regierungszeit mit dem Ratsitel bezeugt sind oder dementsprechende Funktionen ausgeübt haben (dies können mehr als hundert sein); sodann benennt er die kleine Gruppe der täglichen Ratspraxis (häufig kaum mehr als ein halbes Dutzend Personen). Die Zusammensetzung des Rates und sein Wandel lassen zwingende Schlüsse auf Möglichkeiten und Grenzen des Königs, auf die Herrschafts- und Verwaltungstechnik und selbst auf die Tagespolitik zu. Von König zu König gab es charakteristische Unterschiede. Man darf aber jedesmal noch nicht an ein festes Gremium mit gleicher Verantwortung oder gar mit gleichem Stimmrecht denken. Die Räte waren ganz verschiedener Herkunft und unterschiedlichen Ranges. Hier vor allem trafen Männer aus dem Kernland der Hausmacht und aus den königsnahen Landschaften aufeinander, in wesentlich geringerer Zahl auch Räte aus anderen Erbländern und anderen Teilen des Reiches. Traditionell königsnahe Familien stellten in Gestalt von Personenverbänden generationenlang königliche Räte, auch in ansehnlichem Maß über den Dynastienwechsel hinweg. Der Rat Karls IV. war erstaunlich vielfältig und zugleich »ausgewogen«; dies war wohl ebenso einmalig wie Karls Position im deutschen Spätmittelalter. Beide Tatsachen hängen offenbar ursächlich miteinander zusammen. Demgemäß ist auch Wenzels Weg in die Krise am Rat klar ablesbar. Am Ende findet man eine Scheinmodernisierung in Gestalt der wachsenden Rolle von »Fachbeamten« (aus Städten, Burgen, Forsten) vor; aber dies war wirklich nur Schein. Denn es handelte sich um eine extreme regionale Verengung vor allem auf die Krondomäne und um einen sozialen Abstieg in den Dienstadel. Dies konnte sich kein Herrscher erlauben, ohne sein Ansehen zu verlieren und seinem Hof die Attraktion zu nehmen. Seinerzeit ist diese Situation auf das schärfste, mit Nachwirkungen bis tief in die Forschungsmeinung hinein, kritisiert worden. Ruprechts Rat war »intellektueller« als jeder andere. Sicherlich sollten hier (um eine Situation zu zitieren, die genau vierhundert Jahre später eintrat) geistige Kräfte die fehlenden physischen ausgleichen und konnten sie doch nicht wirklich ersetzen. Denn ohne Zweifel war der Rat im Kern nicht zuerst eine Behörde, sondern ein politischer Knotenpunkt, in welchem Interessen von außen gebündelt wurden und nach außen zurückwirken sollten. Eine Entwicklung zur »Professionalisierung«, d. h. zu einem Gremium von Fachleuten, kam erst allmählich, dem Ende des 15. Jahrhunderts entgegen, in Gang; so darf man dann schon die Ratsgremien Maximilians verstehen. Das äußerst komplizierte »informelle« Gefüge ist jedenfalls am Rat das eigentlich Interessante, als Teil des politischen Systems der Könige, nicht der technische Ablauf

27) Ebd. S. 36ff.

des Rats-Handelns. Beratung und womöglich Beschlußfassung, Mitherrschaft und Opposition, alles konnte vom weiten Mantel der Institution »Rat« umfassen sein.

Die Kanzlei²⁸⁾ hat die deutsche Forschung traditionell am meisten beschäftigt, in verständlicher Abhängigkeit von der Quellenlage und in weniger verständlicher Rückprojektion moderner bürokratischer Verhältnisse. Daß die Kanzlei nicht die wichtigste Instanz am Hofe war, zeigt sich z. B. daran, daß man in ihr ohne viel Risiko von der allgemeinen Machtkonstellation abweichen konnte. So war, soweit man die Namen kennt, beim späten Karl IV. kein einziger Kanzleibeamter aus Böhmen oder Mähren mehr tätig. Hier haben sich weniger politische als soziale Regeln durchgesetzt. Die Kanzlei war das klassische Betätigungsfeld derjenigen Gruppen, die man Personenverbände nennen kann. Sie bestimmten weithin die Zusammensetzung der Kanzlei, und der König hat dies akzeptiert. Auch deshalb gibt es eine ununterbrochene Personenkontinuität vom Anfang bis zum Ende des späten Mittelalters in der Königskanzlei, ja man darf in die Stauferzeit zurück und in die Neuzeit voraus Brücken sehen. Dies ist sicherlich nicht nur ein verwaltungsgeschichtlicher Tatbestand. Typische Kennzeichen der Kanzlei waren Vererbung und Nepotismus. Das luxemburgische Kanzleramt z. B. ist länger als sechzig Jahre (bis 1396) fast lückenlos unter Verwandten oder Klienten weitergegeben worden. Demgemäß sind Konstellationen und Krisen weniger an der Kanzlei selbst – wengleich auch hier – als an der Rolle der Kanzlei am Hofe insgesamt abzulesen. Unter Karl und Ruprecht galt die Kanzlei viel mehr als unter Wenzel, bei Sigismund liegen – wie auch sonst – Schwankungen vor. Die Hofkanzlei zeigt auch ganz deutlich, was es mit der Verwissenschaftlichung deutschen Regierens und Verwaltens auf sich hatte. Die Juridifizierung beim König lag zeitlich nicht später, sondern eher früher als bei den Territorialherren, aber im Vergleich mit West- und Südeuropa eher verhältnismäßig spät. Karls Kanzlei war nicht pointiert juristisch, sondern gemäß den Kanzlern ökonomisch-finanziell orientiert. Unter Wenzel und Ruprecht begann dann ganz entschieden eine breite Juridifizierung, gleichsam als ob sie aufgestaut worden wäre. Bei Sigismund zeigte sich ein Rückschlag; denn der König zog, vielleicht gemäß ungarischer Übung, italienische Juristen vor, die er nicht in die Kanzlei aufnahm. Die Habsburger haben dann an das Modell Wenzels und Ruprechts und natürlich an ihre eigene, inzwischen hier wie in anderen großen Territorien vorangeschrittene Kanzlei-Juridifizierung angeknüpft.

Die Hofkammer²⁹⁾ war, wie es der Gewichtsverteilung bei den Königsfinanzen entsprach, die am stärksten an die Erblande gebundene Institution und ist demgemäß leichter von der jeweiligen territorialen als von der Königstradition her zu deuten. Diskontinuierlich wirkten ebenfalls die verzweifelten Finanznöte praktisch aller Herrscher, die sie auch organisatorisch nach jedem Strohalm greifen ließen. Im Detail sei nur auf ein Moment aus der Zeit Sigismunds hingewiesen. Der letzte Luxemburger besaß bekanntlich bis 1419 strenggenommen im Reich keine Hausmacht und war daher auf recht unkonventionelle Mittel angewiesen. Eines dieser Mittel ist wohl auch ein Zeugnis für den großen Vorrat an Möglichkeiten, den die Verfassungs-

28) Ebd. S. 38 ff.

29) Ebd. S. 42 ff.

geschichte des deutschen Mittelalters bereithielt. Sigismund griff zur Aktivierung der hergebrachten Erb- (d. h. eig. Ehren-)ämter. Kein »Finanzminister« des 15. Jahrhunderts war – übrigens auch bürokratisch-verwaltungstechnisch – bedeutender als der Erbkämmerer Konrad von Weinsberg³⁰⁾ († 1448). Amt und persönliches Geschäft gingen auch hier wie selbstverständlich ineinander über. So war eine Folge der Zäsur zwischen Sigismund und Friedrich III. der »Bankrott« Konrads. Leider können wir bekanntlich Krise oder Wohlergehen des Königtums nicht budgettechnisch ausmessen, denn Einnahmen- und Ausgabenregister sind nur in sehr kleinen Bruchstücken überliefert.

Die Hofgerichtsbarkeit³¹⁾, mit dem Amt des Hofrichters und seiner Kanzlei und (belegt seit 1415) mit dem Kammergericht, ist ein besonders empfindliches Meßinstrument, und zwar im Hinblick auf die königliche »Machtpolitik« – Gerichtsverfahren waren abgesehen von Bagatellsachen politische Verfahren – und im Hinblick auf die Bürokratie; denn Gerichtliches zu verwalten war wohl ebenso schwierig wie Finanzielles zu ordnen. Keine Instanz am Hofe war jedenfalls stärker bürokratisiert als die kleine Hofgerichtskanzlei. Hier mag man die bekannten Regeln Max Webers anwenden: Die Notare waren Laienbeamte mit praktisch lebenslänglicher Anstellung und hochspezialisierten Kenntnissen, die auch die scharfen politischen Zäsuren von 1347 und 1400 mühelos überbrückten, weil man unentbehrlich war. Jedoch mischten sich selbst hier unabtrennbar altertümliche Bestandteile ein: Die Notare waren auch sich bereichernde Mitunternehmer des Gerichts und waren durch Personenbeziehungen miteinander verbunden. Als es im Jahre 1400 im Prag König Wenzels für das Hofgericht keine »Kunden« mehr gab, weil die königsnahen Landschaften zu Ruprecht übergegangen waren, verließ die Gerichtskanzlei den Hof Wenzels, der fortan kein Hofgericht mehr besaß, und ging nach Heidelberg; nach Westen hatten ohnehin schon die Personenbeziehungen des Personals verwiesen.

Einige Zeit noch könnte man mit solchen Tatbeständen fortfahren, jedoch ist endlich abzubrechen. Eine einschränkende und eine ausweitende Bemerkung mögen am Schluß stehen:

1. Es war nicht Aufgabe von Verwaltung im strengen Sinne, das Reich zu erhalten, sondern sie sollte der Herrschaft des Königs dienen. Man darf daher auch nicht unbesehen die Staatlichkeit des Reiches an seiner Verwaltung messen, analog zur Moderne und wie dies in den Territorien immer mehr berechtigt scheint. Das Reich besaß auch andere, »ältere« Mittel, die mit einigem Erfolg funktional an die Stelle von Verwaltung traten und dem recht bescheidenen Staatszweck des 14. und 15. Jahrhunderts einigermassen gerecht wurden.

2. Hingegen sind für die »Krisenforschung« im Sinne der Einleitung und darüber hinaus für Einsichten in den ganzen Ablauf des deutschen Spätmittelalters Erkenntnisse über die zeitgenössische Staatlichkeit und Verwaltung – in untrennbarer Verflechtung – von beträchtlichem Wert, sofern man sich wirklich um den zeitgenössischen Zusammenhang und um den zeitgenössischen »Stellenwert« bemüht. Hier gibt es noch vieles zu tun.

30) Ebd. S. 53.

31) Ebd. S. 46ff.